

Aufnahmebogen Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht

Persönliche Daten Vollmachtgeber:

Nachname / Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Anschrift	
Kontakt Daten (Telefon/Email)	
Aktivvermögen	
Staatsangehörigkeit	
Hauptbevollmächtigter	
Name, Anschrift	
Geburtsdatum	
Verwandtschaftsverhältnis	
2. Bevollmächtigter	
(Name, Vorname, Geb. Name)	
Geburtsdatum	
Anschrift	
<input type="radio"/> 2. HauptBV <input type="radio"/> Einzelvertretung <input type="radio"/> Hilfsbevollmächtigter	
Verwandtschaftsverhältnis	
3. Bevollmächtigter	
(Name, Vorname, Geb. Name)	
Geburtsdatum	
Anschrift	
<input type="radio"/> Hilfsbevollmächtigter <input type="radio"/> Einzelvertretung	
Verwandtschaftsverhältnis	

Besonderheiten:

Informationsblatt Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung - ist das nicht das Gleiche?

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung sind verschiedene Dinge. Durch eine Vorsorgevollmacht wird dem Bevollmächtigten die Rechtsmacht erteilt, Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu regeln. Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine Behandlungsanweisung an den Arzt.

Vorsorgevollmacht und Betreuung

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht soll vermeiden, dass Betreuung durch das Betreuungsgericht im Falle einer eintretenden Geschäftsunfähigkeit angeordnet wird. Sie geht normalerweise der Anordnung einer Betreuung vor und soll insbesondere dann gelten, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht umfasst typischerweise als Generalvollmacht den gesamten geschäftlichen und privaten Bereich. Im privaten Bereich Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung und Entscheidungen über sog. freiheitsentziehende Maßnahmen.

Bestimmung eines weiteren Bevollmächtigten

Es gibt die Möglichkeit zugleich eine weitere Bevollmächtigung (z.B. an die Kinder) für den Fall zu erteilen, dass der in erster Linie genannte Bevollmächtigte (z.B. der Ehegatte) durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für den Vollmachtgeber tätig zu werden.

Widerruf der Vollmacht jederzeit möglich

Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem guten Glauben an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht. Im Fall des Vollmachtswiderrufs müssen die den Bevollmächtigten ausgehändigten Ausfertigungen der Vollmacht zurückgefordert werden. Zudem sollte das Notariat über den Widerruf der Vollmacht informiert werden.

Warum notariell beurkunden lassen?

Vollmachten können nicht anerkannt oder zumindest in der Alltagspraxis von Ärzten, Banken, Behörden oder sonstigen Dritten angezweifelt werden. Es kann angezweifelt werden, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war. Zudem wird in manchen Fällen aufgrund der Tragweite eine notarielle Beurkundung verlangt – wenn es zum Beispiel um den Verkauf eines Grundstücks beziehungsweise eines Hauses geht.

Wer muss an der Beurkundung teilnehmen?

An der Beurkundung müssen nur die Vollmachtgeber teilnehmen. Die Bevollmächtigten müssen nicht erscheinen.

Mit diesen kurzen Informationen zum Thema Vorsorgevollmacht hoffen wir Ihnen eine Vorbereitung auf den Beurkundungstermin ermöglicht zu haben